AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG

Frist

Eng.:

II/1-2444-95

Bezug

Bearbeiter Dr.Grohs

531 10 DW 2543 Datum 17. Okt. 1995

1/or Aussch.

Betrifft

Entwurf eines Gesetzes über den Gemeindwasserleitungsverband Unteres Pitten- und Schwarzatal und den Gemeindewasserleitungsverband Ternitz und Umgebung - NÖ Gemeindewasserleitungsver- bandsgesetz (NÖ GWLVG); Motivenbericht

Hoher Landtag!

Zum Entwurf eines Gesetzes über den Gemeindewasserleitungsverband Unteres Pitten- und Schwarzatal und den Gemeindewasserleitungs- verband Ternitz und Umgebung - NÖ Gemeindewasserleitungsverbands- gesetzes (NÖ GWLVG) wird berichtet:

Allgemeiner Teil:

Das derzeit in Kraft stehende Gesetz über den Wasserleitungsverband Unteres Pittental, LGB1.1650-0, geht ebenso wie das Gesetz über den Wasserleitungsverband Ternitz und Umgebung, LGB1.1651-0, nahezu ausschließlich auf das Gesetz vom 21. Dezember 1951 über die Bildung eines Wasserleitungsverbandes zum Zwecke der Errichtung und des Betriebes einer Wasserleitung für einige Gemeinden des Unteren Pittentales, LGB1.Nr.24/1952, bzw. auf das Gesetz vom 15. März 1951 über die Bildung eines Wasserleitungsverbandes zum Zwecke der Errichtung und des Betriebes einer Wasserleitung für die Gemeinden Ternitz und Umgebung, LGB1.Nr.13/1951, zurück. Wenig umfangreiche Novellen dieser Vorschriften erfolgten in den Jahren 1963 und 1970.

Die geänderte Verfassungsrechtslage (Art.116a B-VG) einerseits und andererseits die Erfahrungen, die beim Vollzug dieser Gesetze gemacht worden sind, boten den Anlaß einer gänzlichen Neufassung, wobei vom NÖ Gemeindeverbandsgesetz, LGBl.1600-3, und der NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl.1000-8, teilweise abweichende organisationsrechtliche Vorschriften die Erarbeitung dieses Gesetzesentwurfes in Zusammenarbeit und Übereinstimmung mit den beiden betroffenen Gemeindeverbänden erfordert haben.

Edgae d. Amtes d. oo Landesregioon

Die Neufassung erweist sich aus vielen Gründen als sehr zweckmäßig:

So regeln die derzeit in Kraft stehenden Gesetze jeweils in ihrem III. Abschnitt die zu erhebenden Wassergebühren völlig verschieden von dem in allen anderen nö Gemeinden geltenden Nö Gemeindewasserleitungsgesetz 1978, LGB1.6930, was bei der betroffenen Bevölkerung auf stetig geringeres Verständnis stößt.

Als völlig überflüssig erweisen sich die jeweils im II. Abschnitt getroffenen dienst- und disziplinarrechtlichen Regelungen bzw. Verweisungen.

Aus Gründen der Zweckmäßigkeit und im Bestreben die Gesetzesvielfalt zu beschränken soll die Rechtsgrundlage für die beiden genannten Gemeindeverbände nunmehr ein Gesetz bilden.

Da diese Vorschrift nur noch die zwingend notwendigen organisations- und aufsichtsrechtlichen Bestimmungen enthält, konnte auch dessen Umfang gegenüber den bisherigen Vorschriften erheblich reduziert werden.

In sprachlicher Hinsicht wurde versucht, durch möglichst verständliche Formulierungen und durch Überschriften die Vorschrift für die Gemeindeverbände und auch für rechtsunkundige Anwender und Normadressaten leichter vollziehbar zu machen.

Ein weiteres Anliegen dieses Entwurfes ist ein leichterer und kostengünstigerer Vollzug dieser Vorschrift, was eben durch Straffung der organisationsrechtlichen Bestimmungen und durch den gänzlichen Wegfall der völlig unzeitgemäßen abgabenrechtlichen Bestimmungen erreicht werden soll.

Abschließend wird bemerkt, daß mit dem vorliegenden Entwurf am Bestand der beiden Gemeindewasserleitungsverbände als gesetzlich eingerichtete (Zwangs-)Gemeindeverbände nichts geändert werden soll.

Die Kompetenz zur Erlassung dieses Gesetz gründet sich auf Art.116a B-VG.

Im Einzelnen wird zum Entwurf bemerkt:

Besonderer Teil:

Zu §§ 1 und 2: Inhaltlich wurden die bisherigen Bestimmungen (§ 1 des Gesetzes über den Wasserleitungsverband Unteres Pittental und § 1 des Gesetzes über den Wasserleitungsverband Ternitz und Umgebung) im wesentlichen beibehalten.

Zu § 2: Nunmehr sollen beide Gemeindeverbände - wie auch alle anderen nö Gemeinden und Gemeindeverbände - das NÖ Gemeindewasserleitungsgesetz, LGB1.6930, vollziehen.

Außerdem sollen die Gemeindeverbände zusätzlich ermächtigt sein, Wasser auch an sonstige Wasserbezieher zu liefern.

Da aufgrund der vorliegenden Konzeption beide Gemeindewasserleitungsverbände gemeinnützige öffentliche Wassererversorgungsunternehmen sind, gilt außerdem das NÖ Wasserleitungsanschlußgesetz, LGB1.6951, für diese Gemeindeverbände, ohne daß es einer ausdrücklichen Anführung im Gesetz bedürfte.

Zu § 4: Diese Bestimmung entspricht im wesentlichen § 7 Abs.1 NÖ Gemeindeverbandsgesetz.

Zu § 5: Der Begriff "Vollversammlung" soll entsprechend der Terminologie des NÖ Gemeindeverbandsgesetzes in "Verbandsversammlung" geändert werden.

Abs.2 muß als Verfassungsbestimmung vorgesehen werden, da zufolge der Verfassungsbestimmung des § 37 Abs.1 NÖ GO 1973 der Bürger-meister die Gemeinde nach außen vertritt.

Den bisherigen bewährten Vorschriften folgend soll jedoch weiterhin die Verbandsversammlung aus von den Gemeinderäten zu bestellenden Vertretern bestehen. Somit soll jedes hiefür bestelltes Gemeinderatsmitglied (und nicht bloß der Bürgermeister) die Gemeinde in der Verbandsversammlung vertreten können.

Die bisherige Regelung, wonach die "versorgte Einwohnerzahl" maßgeblich für die Anzahl der den verbandsangehörigen Gemeinden zukommenden Verbandsversammlungsstellen ist, soll durch die in

Aussicht genommene Regelung (Abs.4) modifiziert werden. In Zukunft soll die Zahl der Einwohner maßgeblich sein. Dies erscheint deshalb erforderlich, weil die bisherige Berechnung der Mitglieder nach Maßgabe der "versorgten Bevölkerung" einen beträchtlichen Verwaltungsaufwand erfordert.

Da bislang Beginn und Ende der Funktionsperiode der Verbandsversammlung nicht geregelt ist, soll die bewährte Vorschrift des NÖ Gemeindeverbandsgesetzes in diese Vorschrift aufgenommen werden.

Die Kompetenzen der Verbandsversammlung sind abschließend geregelt.

Zu § 6: Nunmehr soll die Anzahl der weiteren Verbandsvorstandsmitglieder innerhalb des vorgegebenen Rahmens von der Verbandsversammlung bestimmt werden können.

Beginn und Ende der Funktionsperiode des Verbandsvorstandes entspricht der Regelung des NÖ Gemeindeverbandsgesetzes.

Während dem Verbandsobmann und der Verbandsversammlung taxativ aufgezählte Kompetenzen eingeräumt werden sollen, sollen die vom Verbandsvorstand zu besorgenden Aufgaben lediglich beispielsweise bezeichnet werden. Dabei wurde darauf Bedacht genommen, daß jene Aufgaben, die eine rasche bzw. flexible Entscheidungsfindung erfordern, sofern sie nicht vom Verbandsobmann besorgt werden, in die Zuständigkeit des Verbandsvorstandes fallen.

Zu § 7: Die abschließend vom Verbandsobmann zu besorgenden Aufgaben entsprechen im wesentlichen den Kompetenzen des Bürgermeisters gemäß § 38 NÖ GO 1973.

Bisher fehlte eine Bestimmung über die Vertretung des Verbandsobmannes im Verhinderungsfall. Abs.3 folgt der bewährten Regelung des § 10 Abs.4 NÖ Gemeindeverbandsgesetz.

Zu § 8:

Im Hinblick darauf, daß zufolge § 16 Abs.2 lit.a dieses Entwurfs § 30 erster bis dritter Satz NÖ GO 1973 sinngemäß gilt, muß

lediglich für den zwingend einzurichtenden Prüfungsausschuß die Anzahl seiner Mitglieder und die Unvereinbarkeit mit anderen Organfunktionen vorgesehen werden.

Aufgrund des vorliegenden Entwurfes kann es nicht ausgeschlossen werden, daß nicht aus jeder verbandsangehörigen Gemeinde ein Vertreter dem Prüfungsausschuß angehören kann.

Da auch der Verbandsobmann und der Verbandsobmannstellvertreter dem Verbandsvorstand angehören, dürfen auch sie dem Prüfungsausschuß nicht angehören.

Zu § 9: Der Beitritt und das Ausscheiden von Gemeinden setzt - genauso wie bisher - die mit qualifizierter Mehrheit erteilte Zustimmung der Verbandsversammlung voraus. Darüberhinaus soll unter den in Abs.3 umschriebenen Voraussetzungen die aufsichtsbehördliche Genehmigung für diese Maßnahmen erforderlich sein. Eine Änderung des Gesetzes aus Anlaß des Beitritts oder des Ausscheidens einer Gemeinde (siehe §§ 1 und 2) soll sich daher erübrigen. Die Voraussetzungen für die Erteilung der aufsichtsbehördlichen Genehmigung entsprechen inhaltlich den Bestimmungen der §§ 21 Abs.2 und 22 Abs.1 NÖ Gemeindeverbandsgesetz.

Zu § 10: Eine Regelung über die Haftung der verbandsangehörigen Gemeinden für Verbindlichkeiten des Gemeindeverbandes fehlt in den bisherigen Gesetzen. Die in Aussicht genommene Regelung soll die Kreditwürdigkeit der Gemeindeverbände erhöhen. Außerdem soll eine Regelung über die Aufteilung der Verbindlichkeiten auf die einzelnen verbandsangehörigen Gemeinden getroffen werden.

Zu § 11: Bislang fehlen Bestimmungen über die Aufwandsentschädigung der Verbandsorgane bzw. deren Mitglieder. Nunmehr soll den Mitgliedern der Verbandsversammlung und der Ausschüsse Sitzungsgeld gebühren, während den anderen Verbandsorganen alternativ Sitzungsgeld oder eine monatliche Aufwandsentschädigung gezahlt werden soll.

Zu § 12: Die bisherigen Bestimmungen über Voranschlag und Rechnungsabschluß sollen weitgehend an die Rechtslage gemäß der NÖ GO 1973 angepaßt werden. Zu § 13: Die bisherige Bestimmung über den unentgeltlichen Wasserbezug für öffentliche Zwecke soll durch eine Ermächtigung zur Regelung der Modalitäten dieses Wasserbezugs ergänzt werden.

Zu § 14: Nunmehr soll festgeschrieben werden, daß auch die Gemeindeverbände – und nicht bloß die verbandsangehörigen Gemeinden – ihre Aufgaben gemäß dieser Vorschrift im eigenen Wirkungsbereich besorgen.

Zu § 15: Die bisherige Bestimmung, wonach die Landesregierung Aufsichtsbehörde ist, soll beibehalten werden, sodaß die Betrauung der Bezirksverwaltungsbehörde mit aufsichtsbehördlichen Agenden nicht erforderlich erscheint.

In Angelegenheiten des eigenen Wirkungbereiches aus der Bundes-vollziehung – dies betrifft die Vollziehung der den Anschlußzwang an gemeinnützige öffentliche Wasserversorgungsanlagen regelnden gesetzlichen Bestimmungen – gilt hingegen das Bundes-Gemeinde-aufsichtsgesetz, BGBl.Nr.123/1967, das den Landeshauptmann als Aufsichtsbehörde vorsieht.

Zu § 16: Aus Gründen der Rechtssicherheit und der Rechtsklarheit sollen die sinngemäß anzuwendenden Bestimmungen des NÖ Gemeindeverbandsgesetzes und der NÖ GO 1973 enumerativ aufgezählt werden. Außerdem kann aufgrund der vorgesehenen Verweisungen der Umfang dieses Gesetzes erheblich reduziert werden.

Zu § 17: Bislang gelten für den Wasserleitungsverband Unteres Pittental und den Wasserleitungsverband Ternitz und Umgebung abgabenrechtliche Vorschriften, die von den Bestimmungen des Nö Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 erheblich abweichen. Im besonderen ist den bisherigen Gesetzen eine der Ergänzungsabgabe zur Wasseranschlußabgabe (vgl. § 7 Nö Gemeindewasserleitungsgesetz 1978) vergleichbare Abgabe fremd. Nunmehr soll das genannte Gesetz auch für die beiden Gemeindewasserleitungsverbände gelten. Es ist daher erforderlich, Bestimmungen zur Überleitung des alten Rechtsbestandes vorzusehen. Dies betrifft vor allem die im Nö Gemeindewasserleitungsgesetz 1978 normierte Ergänzungsabgabe, deren erstmalige Berechnung durch die Gemeindewasserleitungsverbände erst durch die in Abs.1 vorgesehene

Regelung möglich wird.

Für im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits an die Verbandsanlagen angeschlossene Liegenschaften ist keine Wasseranschlußabgabe nach § 6 NÖ Gemeindewasserleitungsgesetz 1978 zu bemessen und zu entrichten.

Abs.2 drückt zur Hintanhaltung allfälliger Mißverständnisse den im Abgabenverfahrensrecht geltenden Grundsatz der strikten Zeitbezogenheit der abgabenrechtlichen Vorschriften aus.

Die in Abs.3 vorgesehene Frist erweist sich im Hinblick darauf als notwendig, weil zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes noch keine nach den neuen Vorschriften konstituierten Kollegialorgane bestehen.

Zu § 18: Den Gemeindeverbänden sollte ausreichend Zeit zur Vorbereitung auf die durch dieses Gesetz geänderte Rechtslage gewährt werden. Eine Legisvakanz sollte daher bis zum 1. Juli 1996 vorgesehen werden.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag möge den Entwurf eines Gesetzes über den Gemeindewasserleitungsverband Unteres Pitten- und Schwarzatal und den Gemeindewasserleitungsverband Ternitz und Umgebung der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluß fassen.

NÖ Landesregierung H Ö g e r Landeshauptmannstellvertreter

Für die Richtigkeit der Ausfertigung

Property Co., American Co., 1900 and Co., decide St. P.Q.